

Planfeststellungsverfahren
K 76n, Westliche Entlastungsstraße Steinfurt
und Neubau eines Wirtschaftsweges (Gemeindestraße im Außenbereich)

Im Planfeststellungsverfahren wurden Einwendungen gegen den Neubau der K 76n mit Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes (Schallschutz) erhoben.

Immissionstechnischer Fachbeitrag

Der Kreis Steinfurt hat für die Planungsmaßnahme einen Immissionstechnischen Fachbeitrag erarbeiten lassen. Die Ergebnisse des Gutachtens basieren auf der aktuellen Verkehrsuntersuchung 07/2011 mit dem Prognosejahr 2025.

Nach der Vorgabe der Bundesimmissionsschutzverordnung wird nur der Verkehrslärm aus der Neubaumaßnahme oder einer „wesentlichen Änderung“ geprüft. Den Berechnungen liegt ein digitales Geländemodell mit Abbildung der Höhenlagen des Umgebungsgeländes und den Gebäudeanlagen unter Einrechnung des geplanten neuen Straßenkörpers zugrunde.

Beurteilungsbereich 1: Freie Strecke der K 76n

An der freien Strecke der K 76n kommt es bis zu einem Abstand von 30 m zur Straßenachse der K 76n zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete. Diese betragen 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts. Bei Mischgebieten reduziert sich der Abstand zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte auf 15 m, da hier die höheren Grenzwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts gelten.

Fazit: Im Nahbereich der Neubautrasse liegen keine Gebäude, die von einer Überschreitung der Grenzwerte betroffen sind.

Beurteilungsbereich 2: Kreisverkehr Lindesaystraße

Im Nahbereich des Anschlusses der K 76n an die Leerer Straße sind an verschiedenen Gebäuden Grenzwertüberschreitungen festgestellt worden.

Zur Feststellung der Ursache der Überschreitung ist der Prognose-Nullfall (baulicher Bestand mit prognostizierter Verkehrsbelastung) dem Prognose-Planfall (Neubau der K 76n mit Kreisverkehr und Anschlüssen) gegenüber gestellt worden. Wenn der Beurteilungspegel des Prognose-Planfalls mindestens 3 dB(A) über dem des Prognose-Nullfalls liegt, liegt eine wesentliche Änderung vor und es bestehen Erstattungsansprüche.

Zur Beurteilung wurden die Pegel an den Gebäuden gegenübergestellt, die im Einflussbereich der Leerer Straße liegen. Es ist berechnet worden, dass sich die Zunahmen der Beurteilungspegel im Bereich zwischen 0,3 und 1,7 dB(A) tags und nachts bewegen. An verschiedenen Gebäuden sind Abnahmen um -0,2 und -1,7 dB(A) tags und nachts berechnet worden.

Es ist an keinem Gebäude im Bereich des Kreisverkehrs Lindesaystraße eine Erhöhung um 3 dB(A) (gerundet von mindestens 2,1 dB(A)) ermittelt worden, so dass die baulichen Maßnahmen zusammen mit dem Neubau der K 76n nicht als wesentliche Änderung zu werten sind.

Fazit: Aus dem vorgenannten Grund besteht von den Eigentümern der Gebäude kein Anspruch auf Erstattung von Lärmschutzmaßnahmen an den Träger der Straßenbaulast.

Allgemeine Rechtslage bei Änderungen der Lärmbelastungen im vorh. Straßennetz:

Ein Rechtsanspruch für eine Entschädigung in Geld als Wertausgleich für höhere Lärmbelastungen im vorhandenen oder angrenzenden Straßennetz innerorts und außerorts besteht für Anlieger nicht. Gleichermaßen besteht kein Rechtsanspruch der Träger der Straßenbaulast für einen Vorteilsausgleich zur Verbesserung des Wohnumfeldes bei Lärminderungen.